

INTERVENTION

**BEI GEWALT GEGEN
MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN
IN TRADITIONELL-PATRIARCHALEN
FAMILIEN**

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

FÜR DIE

BERLINER
JUGENDÄMTER

Intervention
bei Gewalt gegen
Mädchen und junge
Frauen in traditionell-
patriarchalen Familien

Grußwort

Die vom Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung erarbeiteten Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter zum sensiblen Umgang mit Mädchen und jungen Frauen – aber auch Jungen und jungen Männern – aus patriarchalisch traditionell geprägten Familien, die von Gewalt und Zwangsverheiratungen betroffen sind, stellen eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Fachkräfte der Regionalen Dienste der Berliner Jugendämter dar.

Die Idee, eine Arbeitsgrundlage für die Berliner Jugendämter zu entwickeln, entstand durch die Vorlage der hervorragenden Handlungsempfehlungen der Hamburger Jugendämter zur Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalischen Familien, die dem Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung freundlicherweise vom Hamburger Senat als Grundlage für die Erarbeitung spezieller Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter zur Verfügung gestellt wurden.

Die Berliner Handlungsempfehlungen sind unter Einbeziehung verschiedener Experten und Expertinnen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung und als Ergebnis der kontinuierlichen langjährigen Netzwerkarbeit zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt entstanden. Sie haben die Intention, die Jugendamtsmitarbeiter*innen im Umgang mit schwierigen Familienkonstellationen bei Gewalt und Zwangsverheiratung zu unterstützen und entsprechende Hilfeangebote für Mädchen und junge Frauen in Konfliktsituationen zu etablieren.

Ich danke den Mitgliedern des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung für die engagierte und fachlich kompetente Handreichung und hoffe, dass diese in den Berliner Jugendämtern als unverzichtbare hilfreiche Arbeitsgrundlage verstanden wird.

Monika Herrmann
Bezirksbürgermeisterin
Bezirksamt
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Inhalt

Vorbemerkung	08			
1. Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung	09			
2. Einführung in die Thematik	10			
Ambivalenzkonflikte	11			
3. Fallbearbeitung im RSD	13			
Weitere Informationen einholen	14			
3.1 Besonderheiten in der Fallbearbeitung	14			
Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII	14			
3.2 Hilfeplanung	16			
Arbeit mit dem betroffenen Mädchen	17			
Mitteilung an das Familiengericht	20			
Arbeit mit dem familiären und sozialen Umfeld	20			
Ambulante Hilfen für die Familie	22			
3.3 Abbruch der stationären Hilfe durch die Jugendliche	23			
3.4 Hilfen für junge Volljährige	24			
4. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendhilfehandeln in diesem Kontext	26			
Grundrechte der Eltern und Kinder	26			
Staatliches Wächteramt und Kinderrechte	27			
		4.1	Für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche	28
			Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern	28
			Staatsanwaltschaft ermittelt im öffentlichen Interesse	29
			Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)	31
			Bestellung eines Verfahrensbeistands	31
			Schutzanordnung gegen Dritte	32
			Schutzmaßnahmen	32
			Familiengerichtliche Erörterung des Kindeswohls	32
		4.2	Beratung und Hilfen der Jugendhilfe für junge Volljährige	34
			Kriterien der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII	35
			Die Maßnahmen des § 41 SGB VIII	35
			Das Vorliegen folgender Aspekte ist besonders sorgfältig zu berücksichtigen:	36
			In den akuten Krisensituationen	36
		5.	Mitglieder im Berliner AK gegen Zwangsverheiratung	38
		6.	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	40
		7.	Beratungsstellen, Frauenhäuser und Kriseneinrichtungen in Berlin	41
		8.	Weiterführende Literatur und Links	50

VORBEMERKUNG

Diese Handlungsempfehlung für die bezirklichen Jugendämter bezieht sich auf die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, die in Familien mit Migrationshintergrund von Bedrohung und Gewalt infolge eines traditionell-patriarchalischen Verständnisses von „Familienehre“ betroffen sind. Sie soll den Fachkräften des Regionalen Sozialen Dienstes einen Einblick in die spezielle Thematik geben und eine erhöhte Sicherheit im Handeln vermitteln.

1. DER BERLINER ARBEITSKREIS GEGEN ZWANGSVERHEIRATUNG

Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung beschäftigt sich aufgrund des stetig steigenden Beratungsbedarfs seit 2002 aktiv mit dem Thema Zwangsverheiratungen und hat bereits 2003 die ersten Informationen dazu in Deutschland veröffentlicht.

Mitglieder im Arbeitskreis sind Vertreter und Vertreterinnen von Anti-Gewalt-, Mädchen- und Migrantinnenprojekten und Frauenrechtsorganisationen wie z.B. Terre des Femmes, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, die spezialisierte Kriseneinrichtung Papatya und Wildwasser e.V., Vertreterinnen der Schulen, des Landeskriminalamtes, Rechtsanwältinnen, der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, HEROES e.V., LSVD e.V. sowie

weitere Expertinnen und Experten.

In der Berlin weiten Befragung zu Zwangsverheiratungen (veröffentlicht 2014) konnte festgestellt werden, dass für den Untersuchungszeitraum 2013 insgesamt 460 bekannt gewordene Fälle von Zwangsverheiratungen konstatiert werden mussten.

2. EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

Familien, in denen stark patriarchalische Strukturen vorherrschen und in deren Herkunftsländern Gewalt bzw. Verbrechen „im Namen der Ehre“ ursprünglich vorkommen, verknüpfen die „Familienehre“ oftmals mit dem Verhalten der weiblichen Familienmitglieder.

Auch wenn die meisten dieser Familien aus islamisch geprägten Ländern und Kulturen stammen, handelt es sich dabei nicht um ein religiöses Phänomen.

Migrationsspezifische Problemlagen, Diskriminierungserfahrungen, Fremdheitsgefühle und tradierte Rollenerwartungen können zu Retraditionalisierungstendenzen im Aufnahmeland und zu sehr strengem Erziehungsverhalten führen. Teilweise werden Gewalt, Bedrohung und Zwangsverheiratung eingesetzt, um Verhaltensweisen zu unterdrücken, die in den Augen der Eltern sehr verwestlicht und bedrohlich erscheinen (modische Kleidung, Schminken, Rauchen, Alkohol, Außenkontakte, sexuelle Beziehungen). Die rigiden Erwartungen an

Mädchen und Frauen, jungfräulich in die Ehe zu gehen (nicht nur sexuell, sondern auch „sozial“ in dem Sinn, dass keine Gerüchte über sie im Umlauf sind), sich den Entscheidungen des Familienoberhauptes zu beugen und sich zu fügen, wenn sie – auch gegen ihren Willen – hier oder in ihrem Herkunftsland verheiratet werden sollen, werden aufrecht erhalten und haben eine sehr hohe Bedeutung. Sobald sich Mädchen oder junge Frauen dagegen auflehnen, indem sie z.B. einen Freund haben oder weiter die Schule oder Ausbildung absolvieren möchten, statt verheiratet zu werden, können unterschiedliche Formen der Gewalt wie Unterdrückung, Bedrohung, Erpressung, Misshandlung, Folter, Zwangsheirat bis hin zum so-

genannten „Mord im Namen der Ehre“ drohen. Junge Frauen können in diesem Zusammenhang auch ins Herkunftsland der Familie gebracht werden, wo sie leicht zu isolieren und zu sanktionieren sind. Es wird insbesondere von den männlichen Familienmitgliedern erwartet, dass sie die „beschädigte“ Ehre vor allem innerhalb der eigenen Nachbarschaft und Community wieder herstellen, wobei weibliche Familienmitglieder auch häufig beteiligt sind.

In diesem Kontext sollte nicht von „Häuslicher Gewalt“ gesprochen werden, da dieser Begriff Gewalt zwischen erwachsenen Menschen im häuslichen Zusammenhang beschreibt. Auch Jungen und junge Männer können

in unterschiedlicher Weise von Gewalt in traditionell-patriarchalischen Familien bedroht sein: Als selbst von Zwangsheirat Bedrohte, als von der Familie abgelehnter Partner einer jungen Frau, aber auch als jemand, der für die Wahrung oder Wiederherstellung der verletzten Familienehre verantwortlich gemacht wird.

Mädchen und junge Frauen, aber auch Jungen und junge Männer benötigen in diesen Situationen schnellen und bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung.

Ambivalenzkonflikte

Wenn es innerhalb der Familie nicht gelingt, die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse zumindest partiell zu integrieren, kann es zu heftigen Eskalationen kommen, die bedrohte Mädchen dazu zwingen, sich zwischen Unterordnung und Flucht vor der Familie zu entscheiden. Sich – zu ihrem eigenen Schutz – aus den gewohnten engen Familienverhältnissen zu lösen, bedeutet für die jungen Mädchen und Frauen, sich zunächst und vielleicht dauerhaft vollständig von ihrer Herkunftsfamilie und dem bisher vertrauten Umfeld (Freundeskreis, Schule) zu trennen,

möglicherweise an einem anonymen Ort zu leben, ohne Kontakt aufnehmen zu können. Viele halten die damit verbundene Isolation nicht aus und kehren in die Familie zurück. Die Ambivalenz zwischen dem Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung einerseits und dem Wunsch nach Zugehörigkeit und Geborgenheit in der Familie andererseits ist für die Mädchen oft nicht aushaltbar. Hinzu kommen die Sorge um die übrigen Familienmitglieder (z.B. jüngere Geschwister, (psychische) Krankheiten in der Familie etc.), Schuldgefühle, Einsamkeit und Angst vor der unbekannteren Zukunft.

Eine Rückkehr in die Familie bedeutet in aller Regel, dass sich das Mädchen zumindest zunächst einfügt, Probleme und Misshandlungen bagatellisiert und vielleicht auch tatsächlich hofft, es möge sich grundsätzlich etwas verändert haben. Auch für die Familie ist vor allem wichtig, die Familienehre wieder herzustellen und nach außen hin wieder zu funktionieren. Da sich in den meisten Familien an den bestehenden Konfliktlagen nicht nachhaltig etwas verändert hat, sind erneute Eskalationen zu befürchten bis hin zur Zwangsverheiratung und im Extremfall bis zum Mord.

3. FALLBEARBEITUNG IM REGIONALEN SOZIALEN DIENST

Der Regionale Soziale Dienst des Jugendamtes (RSD) erfährt von den oben genannten Familienkonstellationen und -problemen in der Regel erst, wenn sich die Situation in der Familie bereits krisenhaft zugespitzt hat.

Die Information erfolgt meist über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte aus Beratungsstellen und der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Polizei meldet Vorfälle an den RSD bzw. KJND, wenn es in der Familie zu gewalttätigen Handlungen gekommen war und das Opfer geschützt werden musste. Betroffene Mädchen und junge Frauen wenden sich aber auch direkt an den RSD oder den Kinder-, Mädchen- und Jugendnotdienst (KJND) bzw. dessen Mädchenzufluchtseinrichtungen Papatya oder Wildwasser e.V. mit der Bitte um Schutz, Unterstützung und Hilfe.

Es ist dabei notwendig zu wissen, dass die betroffenen Familien in der Regel sehr unter Druck stehen und alles versuchen werden, um die „Ehre der Familie“ zu erhalten oder wieder herzustellen und nach außen das Gesicht zu wahren und deshalb die Situation bagatellisieren. So üben die Familien neben den beschriebenen Bedrohungen und Gewalttätigkeiten auch massiven psychischen Druck auf die Mädchen und jungen Frauen aus. In diesem Zusammenhang kann es z.B. auch zur Androhung von Suizid oder Vortäuschung von Krankheiten von engen Familienangehörigen kommen.

Weitere Informationen einholen

Um zu einer umfassenden, fundierten, fachlichen Einschätzung zu kommen, sind weitere Informationen und Einschätzungen von beteiligten Fachkräften wie der Polizei, Schule, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Beratungsstellen einzuholen und ggf. in einem Fachgespräch zu bewerten.

Es ist hilfreich, eine Mitarbeiterin der spezialisierten interkulturellen Beratungsstellen (siehe Adressenteil) zu einer Fallbesprechung hinzuzuziehen, um Informationen über den betroffenen Kulturkreis und mögliche Zugangswege zur Familie zu erhalten.

3.1 BESONDERHEITEN IN DER FALLBEARBEITUNG

Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos umfasst im Sinne dieser Handlungsempfehlung die erste Sicherheitseinschätzung, die Risiko- und Ressourceneinschätzung sowie die sozialpädagogische Gesamtbewertung der Kindeswohlgefährdung.

Die Fachkräfte des RSD haben bei der Fallaufnahme die schwierige Aufgabe, die Gefährdungssituation schnell einzuschätzen und ggf. sofortige Schutz- und Hilfemaßnahmen einzuleiten. Es ist deshalb **notwendig**, diese Gefährdungseinschätzung mit der gebotenen Sorgfalt und mit kollegialer und fachlicher Unterstützung, auch durch die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirke und ggf. unter Einbeziehung von spezialisierten Einrichtungen des Opferschutzsystems durchzuführen.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist insbesondere zu beachten, dass eventuelle Gefahren für Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden müssen. Um zu einer zügigen umfassenden Einschätzung der Gefahr für das betroffene Mädchen zu kommen, ist es unabdingbar, im Zusammenwirken mit anderen beteiligten Fachkräften auch den schlimmstmöglichen Fallverlauf – das „worst-case-szenario“ – in die Überlegungen einzubeziehen und entsprechende Hinweise, Beobachtungen und Wahrnehmungen sorgfältig zu überprüfen. Bei unterschiedlichen Bewertungen der an der Gefährdungseinschätzung Beteiligten ist die weitestgehende Einschätzung der Gefährdung zur Grundlage der Hilfeplanung zu nehmen. Wird von dieser Einschätzung abgewichen, ist die Abweichung zu begründen und zu dokumentieren.

Besonders zu beachten ist:

- In der akuten Krisensituation sind vorrangig Sicherheit und Schutz zu gewährleisten, bevor weitere Verfahrensschritte abgeklärt werden. Jugendliche haben ein Recht auf eine elternunabhängige ggf. anonyme Beratung an einem sicheren Ort.
- Die Aussagen und Befürchtungen der betroffenen Mädchen und jungen Frauen (häufig sind junge Volljährige betroffen) sind ernst zu nehmen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Familie versuchen kann, die Situation zu bagatellisieren und das betroffene Mädchen als unglaubwürdig hinzustellen.
- Die Bedrohung durch die Familie kann über einen langen Zeitraum bestehen bleiben. Die Fortführung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie konsequente Geheimhaltung der Anschrift, ist auch in Kooperation mit anderen Institutionen sicher zu stellen.
- Immer sollte auch eingeschätzt werden, ob die Gefahr besteht, dass

betroffene Mädchen und junge Frauen ins Herkunftsland der Familie gebracht werden, wo sie von Hilfsmöglichkeiten abgeschnitten sind.

- Neben der Gefährdungseinschätzung sollte die gesamte Fallbearbeitung wegen ihrer Komplexität und möglicher eigener Ambivalenzen zu zweit erfolgen.
- Es kann auch zu Bedrohungen und Gefährdungen der Fachkräfte kommen. Entsprechende Äußerungen und Hinweise sind ernst zu nehmen.
- Andere Kultur- und Religionszugehörigkeiten rechtfertigen keine Verletzung der Menschenrechte durch Gewalt und Zwangsverheiratung. In diesem Kontext ist es wichtig, sich eigene Vorurteile und Klischeevorstellungen bewusst zu machen und zu reflektieren.

Die Gefährdungseinschätzung und die weitere Planung von Hilfen sind ständig zu aktualisieren und zu überprüfen und in einem intensiven fachlichen Austausch der beteiligten Fachkräfte weiter zu entwickeln. Dieser Prozess und alle getroffenen Absprachen bedürfen der sorgfältigen Dokumentation und der Kommunikation mit den Betroffenen sowie den Vorgesetzten.

3.2 HILFEPLANUNG

In dem Hilfeprozess ist es unerlässlich, die unterschiedlichen Perspektiven und Bedürfnisse der Mädchen und ihrer Eltern und Geschwister wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Schildert das Mädchen die Vorkommnisse in der Familie als sehr bedrohlich und kann die Gefährdung plausibel begründen, ist eine sofor-

tige geschützte Unterbringung z. B. im „Mädchennotdienst Wildwasser e.V.“ oder in der anonymen Schutzeinrichtung „Papatyá“ angezeigt.

Bei erhöhtem Schutzbedarf sollte ggf. in eine Schutzeinrichtung außerhalb Berlins vermittelt werden, wie z.B. die „Zuflucht“ in Hamburg, das Mädchenhaus in Bielefeld oder andere geeignete Einrichtungen. Das akute Schutz- und Sicherheitskonzept wie auch die weitere Klärung und Planung sollten in enger Abstimmung mit dem Mädchen zeitnah entwickelt werden.

Auch die Eltern und Geschwister geraten in eine Krise, sie benötigen Ansprechpartner/innen, Informationen zum Verfahren und zu rechtlichen Fragen und sind möglicherweise bereit oder können motiviert werden, Unterstützung und professionelle Hilfe anzunehmen.

Arbeit mit den betroffenen Mädchen

Die Gespräche mit dem Mädchen sollten in einem kleinen, geschützten Rahmen und – wenn möglich – im Beisein einer Vertrauensperson erfolgen. Zu Beginn sollte eine Aufklärung über die Möglichkeiten des

Tätigwerdens seitens des RSD stattfinden. Wichtig ist der Hinweis, dass die Eltern bei vorliegender Voraussetzung gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII nicht über das Gespräch beim RSD informiert werden.

Da es für diese Mädchen meist sehr schambesetzt und ein Tabu ist, über familieninterne Probleme mit Außenstehenden zu sprechen, ist es wichtig, sie mit ihrem Anliegen ernst zu nehmen und sie einfühlsam zu unterstützen.

Um den Kontext der Bedrohungssituation einschätzen zu können, sollten folgende Fragen mit der Minderjährigen erarbeitet und geklärt werden:

- Was glaubst du: Wie gefährlich kann deine Familie werden?
- Wie laufen die Entscheidungen im Familiensystem ab?
- Welche Reaktionen der Familie erwartest du? Von wem?
- Wer, glaubst du, bestimmt die Handlungen innerhalb der Familie?
- Gibt es in deinem Familienumfeld bereits Erfahrungen mit ähnlichen Problemlagen?
- Hat deine Familie bisher Gewalt

und Aggression als Druckmittel eingesetzt?

- Besteht die Gefahr, dass du ins Ausland gebracht wirst?
- Was brauchst du, um dich (wieder) sicher zu fühlen?

Auf Grundlage der Situationsbeschreibung des Mädchens erfolgt eine erste Einschätzung. Bei akuter Bedrohung und Gefährdung ist die Jugendliche mit ihrer Zustimmung in Obhut zu nehmen und geschützt unterzubringen, möglichst in einer Einrichtung speziell für Mädchen wie dem „Mädchennotdienst“ des KJND oder „Papatya“ oder in einer spezialisierten Einrichtung in einer anderen Stadt. Zur Unterstützung des Mädchens in dieser zunächst vollständigen Isolierung von ihrer Familie ist es möglicherweise nötig, eine zusätzliche ambulante Hilfe durch eine interkulturell erfahrene weibliche Fachkraft einzurichten.

Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten sind über die Inobhutnahme zu informieren, aber es ist keine Mitteilung über den Aufenthaltsort des Mädchens an die Eltern oder sonstige Verwandte herauszugeben, sofern eine Gefährdung der Minderjährigen

damit verbunden wäre. Mit der Jugendlichen sollte besprochen werden, welche Informationen an die Eltern weitergegeben werden. Zu ihrem eigenen Schutz muss mit dem Mädchen abgesprochen werden, welche Einschränkungen bezüglich ihrer Außenkontakte sie akzeptieren kann und muss (z.B. Nutzung von sozialen Netzwerken, Handy, Whatsapp u.a.)

Jeglicher Kontakt mit Familienangehörigen ermöglicht ihnen unter Umständen, das Mädchen psychisch unter Druck zu setzen, um sie zu einer Rückkehr in die Familie zu bewegen.

Bei erlittener körperlicher Gewalt ist zu prüfen, ob eine medizinische Versorgung und Dokumentation von Verletzungen oder psychologische Hilfe erforderlich ist und ob, auch ohne akuten Behandlungsbedarf, eine Begutachtung in der Gewaltschutzambulanz der Charité eingeleitet werden soll, um Verletzungen für eine eventuelle Strafanzeige zu dokumentieren.

Da die jungen Mädchen durch die erlebte Gewalt häufig traumatisiert sind und zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Ambivalenzen und inneren Konflikte zwischen Autonomie und Familienbindung schwan-

ken, kann neben der Einbindung interkultureller Beratungskompetenzen auch die Einbindung psychologischer Kompetenzen erforderlich werden.

Nicht alle betroffenen Mädchen, die in ihrer Familie misshandelt und bedroht werden, sind bereit, ihre Familie zu verlassen. Diese Mädchen sind über vorhandene Möglichkeiten der geschützten Unterbringung zu informieren und es ist mit ihnen zu überlegen, wie eine Unterstützung in der aktuellen Situation erfolgen kann. Wenn ein Mädchen in der Familie bleibt, sind Beratung und konkrete Absprachen mit dem Mädchen wichtig.

Besteht die Gefahr einer Verschleppung ins Ausland oder ist zu befürchten, dass ein Urlaub im Herkunftsland zur Zwangsverheiratung benutzt werden soll, ist dies im Rahmen der Hilfeplanung im Schutz- und Sicherheitskonzept zu berücksichtigen. Mit dem Mädchen muss besprochen werden, was sie selbst unternehmen kann: Am Flughafen um Hilfe bitten, ein auslandsgeeignetes Handy bei sich tragen, ihren Rückkehrwunsch schriftlich beim Jugendamt dokumentieren, ihre Auslandsadresse, eine Passkopie und das Datum ihrer Rückkehr bei einer Vertrauensperson oder dem Jugend-

amt hinterlegen sowie vorbeugend die Adressen von Botschaften oder Beratungsstellen vor Ort heraussuchen. Das Jugendamt kann Nachforschungen anstellen und versuchen, eine Rückkehr zu erreichen. Nicht nur bei Minderjährigen kann es aber schwierig bis unmöglich sein, eine junge Frau gegen den Willen ihrer Eltern zurück nach Deutschland zu holen.¹

Zum Schutz des Mädchens ist eine enge Kooperation mit anderen beteiligten Einrichtungen und Diensten wichtig, um aktuelle Entwicklungen zu erfahren und ggf. schnell handeln zu können, z.B. bei schulpflichtigen Mädchen in aller Regel mit der Schule, bei anderen z.B. mit dem Jobcenter oder den Ausbildungsträgern. Bei einer vermuteten Verschleppung ins Ausland sollte bei nicht-deutschen Staatsangehörigen eine Meldung an die zuständige Ausländerbehörde erfolgen, um zu vermeiden, dass ihre Rückkehr an nicht eingehaltenen gesetzlichen Rückkehrfristen scheitert.

¹ Nähere Informationen dazu bietet die Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung von Papatya, vgl. Adressenteil

Mitteilung an das Familiengericht

Es ist im Einzelfall genau zu prüfen und dann zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt das Familiengericht einzu beziehen ist. Das Familiengericht ist anzurufen, wenn die Eltern bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken oder zum Schutz des Mädchens nicht beteiligt werden (§ 8a Abs. 3 SGB VIII) oder wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, ihre Tochter wirksam zu schützen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Es ist dabei darauf zu achten, dass der derzeitige Aufenthalt des Mädchens geschützt wird, indem auf dem Antrag an das Familiengericht der Hinweis „Adressensperre“ vermerkt und die Anschrift dem Familiengericht auf einem Extrablatt mitgeteilt werden. Dieser Schutzaspekt ist während der gesamten Fallbearbeitung zu beachten – auch in Kooperation mit anderen Dienststellen wie z.B. Kostensachgebiet oder bei der Übergabe an ein anderes Jugendamt.

Zusätzlich zur Einrichtung einer Amtspflegschaft, die den Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht sowie das Recht der Sorge für die Gesundheit umfasst, sollten ggf. weitere Schutzmaßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB bean-

tragt werden. So ist die Grundlage geschaffen, um zeitnah und in der Krise unabhängig von den Eltern handeln zu können.

Im Fall einer persönlichen Anhörung sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Eltern zeitlich und räumlich von der Jugendlichen getrennt angehört werden.

Die Anregung zur Einrichtung einer Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 FamFG für das Mädchen durch das Familiengericht dient einer zusätzlichen Unterstützung vor allem in rechtlichen Fragen.

Arbeit mit dem familiären und sozialen Umfeld

Nachdem zuerst der unmittelbare Schutz des Mädchens gewährleistet wurde, geht es in der weiteren Hilfeplanung um Hilfen und Unterstützung sowohl für die Minderjährige selbst als auch für die Eltern und Geschwister. Es sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Familie dabei zu unterstützen, das gewohnte Verhalten zu ändern und zukünftig gewaltfreie Lösungen für die bestehenden Konflikte zu finden.

Ziel sollte sein, – in Kooperation mit der Familie – dem Mädchen zu ermöglichen, in der Zukunft gefahrlos und akzeptiert Kontakte zu Familienangehörigen und ihrem übrigen sozialen Umfeld aufzunehmen oder zu halten bzw. wieder in der Familie leben zu können.

Die Eltern der Jugendlichen sind zeitnah zu einem Gespräch mit dem RSD einzuladen, um sie über die Abläufe zu informieren und ihre Sichtweisen kennen zu lernen. Spricht ein Elternteil nur unzureichend Deutsch, sollten unabhängige und ggf. vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher hinzugezogen werden, um eine klare und eindeutige Verständigung zu ermöglichen und Missverständnisse zu vermeiden. Um den Zugang und auch die Akzeptanz zu erleichtern, könnten bestimmte hilfreiche Personen aus dem Umfeld des Mädchens miteinbezogen werden.

Von den Sorgeberechtigten sollte eine schriftliche Schweigepflichtbindung für alle relevanten Einrichtungen erbeten werden. Zu diesem Gespräch sollte unbedingt eine zweite Fachkraft hinzugezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Sichtweisen der Eltern sehr von derjenigen ihrer Tochter unterscheiden.

Um einen Eindruck von den Eltern zu bekommen ist es wichtig, ihre kulturellen Hintergründe, ihr Verständnis von Ehre, die Vorstellungen bezogen auf ihre Tochter und auch ihre Sorgen und Ängste zu erfragen und ernst zu nehmen. Dabei muss die Bedrohung und die Gewalt dem Mädchen gegenüber klar benannt werden und es sollte versucht werden zu klären:

- Von wem geht die konkrete Gefahr für die Jugendliche aus? (Vater, Mutter, Bruder, Schwager?)
- Welche Gründe werden dafür angeführt?
- Gibt es eine Einsicht in die Problematik?
- Besteht die Bereitschaft, gemeinsam nach neuen Lösungen zu suchen?
- Werden die Schilderungen der Tochter bzw. Schwester verunglimpft, verharmlost und bagatellisiert?
- Werden aufenthaltsrechtliche Nachteile befürchtet?
- Der/die Mitarbeiter/in des RSD sollte gemeinsam mit der Jugendlichen und der Sprachmittlerin auswerten, inwieweit eine tragfähige Verständigung zwischen Jugendlicher und Eltern stattgefunden hat.

Bei der Arbeit mit geflüchteten Familien ist es notwendig, etwaige Verschänkungen mit dem Ausländerrecht bzw. der Asylgesetzgebung zu berücksichtigen.

Zwangsverheiratungen in geflüchteten Familien werden in dieser Broschüre nicht thematisiert. Es ist nicht möglich in diesem Rahmen der Komplexität des Themas gerecht zu werden. Die Handlungsempfehlungen lassen sich nicht in allen Bereichen auf diesen Personenkreis anwenden.

Ambulante Hilfen für die Familie

Wenn sich das Mädchen entscheidet, in die Familie zurückzugehen oder in der Familie zu verbleiben, sind ambulante Hilfen sinnvoll.

Trotz möglicher Kooperationsbereitschaft der Familie sollte darauf geachtet werden, dass Verschleppung und/oder weitere Gewalt ausgeschlossen werden sollte. Das Mädchen muss im ganzen Verlauf adäquat gehört werden. Häufig sind Familien zu erheblichen Zugeständnissen bereit, um das Mädchen zur Rückkehr zu bewegen, die aber keine langfristige Tragfähigkeit haben.

Wenn sich die Familie auf eine Ko-

operation einlässt und motiviert werden kann, für sich eine geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen, um familiäre Konflikte zukünftig angemessen zu klären, sollte eine ambulante Hilfe für die Familie z.B. nach §§ 27/31 SGB VIII oder eine sozialräumliche Hilfe eingerichtet werden. Auch hier ist unbedingt darauf zu achten, dass die Fachkräfte (wenn möglich männliche und weibliche Fachkräfte beteiligen) über interkulturelle gendersensible Kompetenz verfügen und entsprechend qualifiziert sind.

Kann ein minderjähriger oder heranwachsender Jugendlicher, von dem die Gefahr für Leib und Leben des bedrohten Mädchens ausgeht, zur Kooperation motiviert werden, so sollten ihm adäquate Hilfen vermittelt werden, um sich mit seiner Rolle und möglicherweise seinem „Auftrag“, die Ehre der Familie wieder herzustellen, auseinander zu setzen. Dies kann z.B. eine therapeutisch orientierte Beratung in einer spezialisierten Einrichtung für Täter sein oder eine ambulante Hilfe gemäß §§ 27/29 oder gemäß §§ 27 oder 41/30 SGB VIII durch eine geeignete gendersensible Fachkraft oder eine sozialräumliche Hilfe. Entsprechende Auflagen können auch Familien- oder Jugendgerichte erteilen.

Weitere Maßnahmen können ein normverdeutlichendes Gespräch oder eine Gefährderansprache durch die Polizei sein.

3.3 ABBRUCH DER STATIONÄREN HILFE DURCH DIE JUGENDLICHE

In vielen Fällen gelingt es den betroffenen Mädchen trotz fortbestehender Bedrohung nicht, sich dauerhaft von ihrer Familie zu lösen. Sie nehmen wieder Kontakt auf und kehren oft auch wieder zurück zu

ihren Eltern, Geschwistern, Onkeln und Tanten. In dieser Situation tendieren sie dazu, die Gefährdung zu verharmlosen und schenken den Be-teuerungen ihrer Familie, „Jetzt wird alles anders“, Glauben.

Der Abbruch der stationären Hilfe ist Anlass, die Gefährdungssituation unter Einbeziehung des Amtspflegers/der Amtspflegerin bzw. des Vormunds/der Vormünderin und anderer Fachkräfte erneut zu bewerten. Eine umgehende Kontaktaufnahme durch die Fachkräfte des RSD in Form eines unangekündigten Hausbesuchs sollte erfolgen, um in getrennten Gesprächen mit dem Mädchen und ihrer Familie die neue Situation zu besprechen.

Das Familiengericht sollte über die veränderte Situation informiert werden, damit es weitere Maßnahmen wie einen Erörterungstermin zur Klärung der weiteren Perspektive anberaumen und ggf. spezielle Auflagen erteilen kann.

In dieser Situation sollten ambulante Hilfen für die Familie und speziell für das betroffene Mädchen fortgeführt bzw. neu installiert werden, um möglichst auf Veränderungen im Familiensystem hinzuwirken oder – falls

dies nicht gelingt – die Jugendliche dabei zu unterstützen, sich von der Familie zu lösen. Die Minderjährige gegen ihren Willen geschlossen unterzubringen ist in aller Regel keine geeignete Maßnahme zu ihrem Schutz – sie würde Wege finden, die Maßnahme zu unterlaufen.

Ist es nicht möglich, ambulante Hilfen zu vermitteln, sollte das Mädchen durch ein kontinuierliches Gesprächsangebot der Fachkräfte des RSD/einer geeigneten Mädcheneinrichtung unterstützt werden.

„Rückschritte“ und Ambivalenzen der Betroffenen gehören zum Fallverlauf mit seiner speziellen Dynamik und sollten nicht zu Enttäuschungen und Frustrationen bei den Fachkräften führen. Gerade in diesen schwierigen Fallverläufen kann es hilfreich sein, Standards der Hilfeplanung wie Fachgespräche, kollegiale Beratung oder Supervision zur Reflexion des eigenen Handelns sowie zur Klärung der Situation und der verbleibenden Möglichkeiten zum Schutz und zur Unterstützung verstärkt einzusetzen.

Falls das Sorgerecht entzogen wurde oder das Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge noch läuft, sollte die Personensorge bei der Amtsvor-

mundschaft verbleiben, um eine erneute Gefährdung der Jugendlichen entgegen zu wirken.

3.4 HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE

Bei akuter Bedrohung und Gefährdung können junge Volljährige zunächst Zuflucht in einer anonymen Schutzeinrichtung z.B. „Papatya“ oder „Wildwasser e.V.“ finden. Je nach Gefährdungsgrad kann eine junge Frau von dort aus zu ihrem Schutz in eine andere, weiter entfernte liegende spezialisierte Einrichtung, die junge Volljährige aufnimmt, vermittelt werden. (vgl. 7. Adressenteil)

Die Mädchen und jungen Frauen, die wegen Gewalt und/oder drohender Zwangsverheiratung vor ihren Familien fliehen müssen, sind meist über einen langen Zeitraum unterdrückt und in ihrer freien Lebensgestaltung stark eingeschränkt worden. Viele von ihnen sind wegen der erlittenen Gewalt auch stark traumatisiert.

Sie sind deshalb oft nicht in der Lage, selbständig und verantwortlich Entscheidungen zu treffen und zusätzlich auch nicht daran gewöhnt, allein zu sein. Bei einer solchen Problemlage kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass für junge Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren ein Bedarf an stationärer Unterbringung für junge Volljährige gemäß §§ 41/34 und 35a SGB VIII in einer geeigneten Wohngruppe besteht. Das Zusammenleben in der Wohngruppe kann eine Art Ersatz für den Verlust der Großfamilie sein und ermöglicht neue Kontakte und Perspektiven. Durch die Beratung und Begleitung der Pädagoginnen und Psychologinnen haben die jungen Frauen die Möglichkeit, sich mit ihrer Situation auseinander zu setzen und zu einem selbstbestimmten Leben zu finden.

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES JUGENDHILFEHANDELNS IN DIESEM KONTEXT

Im Hinblick auf das Kindeswohl kommt religiös und traditionell-patriarchalisch geprägten Erziehungs- und Sozialisationspraktiken eine grundlegende Bedeutung zu.

Ihre freie Gestaltung durch die Eltern ist einerseits durch das Elternrecht sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert. Andererseits obliegt es dem Staat, das Kindeswohl zu schützen.

Grundrechte der Eltern und Kinder

Grundsätzlich steht den Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder zu.

Staatliches Handeln muss auch die grundgesetzlich zugesicherten religiösen Aspekte der Kindererziehung einbeziehen, allgemein die grundgesetzlichen Bestimmungen der religiösen Neutralität, des Gleichheitsgrundsatzes sowie des Diskriminierungsverbotes (Art. 3 Abs. 3; Art. 33 Abs. 3 GG) und insbesondere das vorrangige Elternrecht zu einer von der individuellen religiösen Identität bestimmten Erziehung ihrer Kinder achten (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 4 GG).

Seit 1.1.2009 gilt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Art. 24 enthält die Rechte der Kinder auf Schutz und Fürsorge, auf Beteiligung, auf vorrangige Beachtung ihres Wohls bei allen sie betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen und auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, sofern dies nicht ihrem Wohl widerspricht.

Staatliches Wächteramt und Kinderrechte

§ 1631 Abs. 1 BGB enthält das Recht und die Pflicht der Eltern auf Ausübung der Personensorge, § 1631 Abs. 2 BGB das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung.

Dem Staat kommt nach dem übergeordneten Maßstab des prinzipiell zu schützenden Kindeswohls (§ 1666 BGB, § 8a SGB VIII) ein am Gesamtwohl des Kindes orientiertes Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zu. Gleichzeitig hat der Staat sowohl die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 und Art. 14) als auch die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zu den Bereichen Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, Schulwesen und Mitgliedschaft sowie grundlegend das fortgeltende Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG), dessen Vorschriften von der Bekenntnisbestimmung über Konfliktentscheide und Regelungen zur Pflegschaft bis zur stufenweisen Religionsmündigkeit des Kindes reichen, zu achten.

Nach § 1 SGB VIII hat die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und verantwortungsbereiten sowie

beziehungs- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 und § 9 Nr.2 SGB VIII) zu unterstützen und einzugreifen, wenn diese Entwicklung wesentlich beeinträchtigt wird. Im Zusammenhang mit religiös und/oder weltanschaulich geprägten Erziehungs- und Sozialisationspraktiken kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen, wenn Kinder z.B.

- von Zwangsverheiratung bedroht sind
- von Verschleppung ins Ausland bedroht sind
- trotz bestehender Schulpflicht vom Schulbesuch abgehalten werden,
- in ihrer Autonomieentwicklung stark beeinträchtigt werden, z.B. durch umfassende Kontrolle, Einsperren, Kleidervorschriften etc.
- zu Verhaltensweisen entgegen der eigenen religiösen Überzeugung genötigt werden,
- zu missionierenden Hausbesuchen mitgenommen werden,
- von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht und betroffen sind,
- keine medizinisch notwendigen Behandlungen (z.B. Bluttransfusion) erhalten,

- seelischen und körperlichen Miss-handlungen und sexueller Gewalt ausgesetzt sind,
- Zeugen von innerfamiliärer Gewalt gegen andere Familienmitglieder sind.

4.1. FÜR VON GEWALT BETROFFENE KINDER UND JUGENDLICHE

Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern

Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII (geändert durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012) haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf eine Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und

lung, falls es zu keiner Strafanzeige kommt oder eine solche Anzeige zurückgezogen wird.

Durch einen Beschluss der Justizministerkonferenz am 23. November 1994 wurde die Staatsanwaltschaft angewiesen, in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich zu bejahen. Aus dem Beschluss der Justizministerkonferenz ergibt sich somit die allgemeine Regelung, dass bei häuslicher Gewalt von Amts wegen immer ein Strafverfahren durch Fertigung einer Strafanzeige eingeleitet werden kann, um die Umstände der Straftat genau zu ermitteln.

Das Strafverfahren stellt sich komplizierter dar, gerade dann, wenn sog. Antrags- und/oder Privatklagedelikte vorliegen. Bei den Antrags- und Privatklagedelikten ergeben sich Besonderheiten, die für die Staatsanwaltschaft relevant sind.

Strafprozessuale Maßnahmen sind bei Antrags- und Privatklagedelikten grundsätzlich zulässig, auch wenn ein Strafantrag der geschädigten Person zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung (noch) nicht vorliegt. Der Strafantrag stellt den persönlichen Willen der verletzten Person dar, dass die

Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Staatsanwaltschaft ermittelt im öffentlichen Interesse

Bislang galt der Grundsatz, dass bei Gewalt innerhalb der Familie kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Öffentliches Interesse ist die juristische Voraussetzung für die staatsanwaltschaftliche Ermitt-

Straftat verfolgt wird und ist strafprozessuale Voraussetzung für die Verfolgung von Antrags- und Privatklagedelikten. In seiner Begrifflichkeit ist der Strafantrag von dem Begriff der Strafanzeige deutlich abzugrenzen. Das Fehlen eines Strafantrages schließt die Fertigung einer Strafanzeige durch die Polizei (oder ggf. Staatsanwaltschaft) zunächst nicht aus!

Die antragsberechtigte Person hat bei Vorliegen eines Antrags- oder Privatklagedeliktens drei Monate Zeit, einen Strafantrag zu stellen und kann diesen auch wieder zurückziehen.

Darüber hinaus werden im Strafverfahren die relativen von den absoluten Antragsdelikten unterschieden.

Bei einem absoluten Antragsdelikt ist ein Strafantrag zwingend erforderlich für die Weiterführung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Fehlt bei einem absoluten Antragsdelikt auch nach Ablauf der Strafantragsfrist von drei Monaten der Strafantrag, liegt ein endgültiges Strafverfolgungshindernis vor und das Verfahren ist zwingend von der Staatsanwaltschaft einzustellen; dieses Verfahren findet auch Anwendung, wenn das absolute Antragsdelikt im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt steht. Nach Ablauf der drei Monate kann bei den absoluten

Antragsdelikten ohne Vorliegen des Strafantrages die Bejahung eines öffentlichen oder besonders öffentlichen Interesses nicht ausgeglichen werden. Die Strafanzeige bleibt hiervon unberührt und ist auf jeden Fall bei Verdacht einer Straftat von Amts wegen zu fertigen, auch wenn die verletzte Person die Anzeigenerstattung ablehnt.

Soweit es sich um relative Antragsdelikte (z. B. Körperverletzung) handelt, kann von der Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse (z. B. erhebliche Tatfolgen/ häusliche Gewalt) bejaht werden. Verzichtet der/die Antragsberechtigte ausdrücklich auf Strafverfolgung (kein Strafantrag) und liegt **im Falle eines relativen Antragsdeliktens** auch kein besonderes öffentliches Interesse vor, können strafprozessuale Maßnahmen entfallen; die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. die Fertigung der Strafanzeige bleibt davon unberührt.

Bei Privatklagedelikten (z. B. Beleidigungen, Sachbeschädigung etc.) kann die Strafverfolgungsbehörde die Verfolgung gem. Nr. 86 RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren) betreiben, wenn „dem Verletzten nicht zugemutet werden kann, die Privatklage

zu erheben, weil er die Straftat nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufklären konnte, bevor der Verletzte auf die Privatklage verwiesen wird.“ Diese Formulierung trifft typischerweise auf Privatklagedelikte im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt zu. Mit dieser Regelung wird dokumentiert, dass bei häuslicher Gewalt eine Verweisung auf den Privatklageweg nicht in Betracht kommen kann, um der verletzten Person die zusätzlichen Belastungen in einem Verfahren, in dem diese selbst als Privatklägerin auftreten müsste, zu ersparen.

Bei der Polizei ist in der Geschäftsanweisung die Verfahrensweise bei Strafanzeigen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt geregelt.

Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)

Im gerichtlichen Verfahren hat das Familiengericht die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Ermahnungen über Ge- und Verbote wie etwa dem Erlass einer „Wegweisung“ oder eines

Kontaktverbots bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt (siehe Katalog möglicher Maßnahmen in § 1666 Abs. 3 BGB).

Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG) wurde klargestellt, dass auch auf der Grundlage der Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls eine Wegweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor (häuslicher) Gewalt möglich ist. Damit bleiben die §§ 1666 ff. BGB Spezialvorschriften gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, auch gegenüber dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG); es wird jedoch deutlich gemacht, dass eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz des Kindes vor (weiterer) häuslicher Gewalt sein kann und dass diese Maßnahme auch auf der Grundlage der kundschaftsrechtlichen Vorschriften getroffen werden kann.

Bestellung eines Verfahrensbeistands

Das Gericht kann Minderjährigen auch einen Verfahrensbeistand – häufig auch als „Anwalt / Anwältin

des Kindes“ bezeichnet – bestellen, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung des Kindesinteresses erforderlich ist. In Verfahren wegen einer Gefährdung des Kindeswohls ist dies regelmäßig erforderlich, wenn es um Maßnahmen geht, die auf die Trennung des Kindes von der Familie oder auf die Entziehung der gesamten Personensorge der Eltern oder eines Elternteils gerichtet sind.

Schutzanordnung gegen Dritte

In den Fällen, in denen die Gefahr von einem Dritten ausgeht und die Eltern nicht fähig oder willens sind, diese Gefahr abzuwenden, kann das Familiengericht unmittelbar gegen den Dritten einschreiten und entsprechende Schutzanordnungen treffen.

Schutzmaßnahmen

Im Sinne dieser Handlungsempfehlung kommen insbesondere folgende Maßnahmen des Familiengerichtes in Betracht.

- Bei Misshandlungen durch den Vater oder die Mutter dem misshandelnden Elternteil das Umgangsrecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht

und in begründeten Fällen auch die gesamte Personensorge zu entziehen.

- Kinderschutzmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten: Hier kommen Umgangsverbote, Kontaktsperren und sogenannte Wegweisung gegenüber dem Gefährder in Betracht.
- Eine Grenzsperrverhängen zur Verhinderung der Verschleppung des Mädchens ins Ausland
- Ausweis einziehen

Famliengerichtliche Erörterung des Kindeswohls § 157 Abs. 1 und 2 FamFG

1. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das

Jugendamt zu dem Termin laden.

2. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Durch diese Vorschrift soll der frühzeitige Zugang zum Familiengericht erleichtert werden, bevor sich die Gefährdungssituation so zuspitzt, dass nur noch die Inobhutnahme und der Sorgerechtsentzug als Intervention bleiben.

4.2. BERATUNG UND HILFEN DER JUGENDHILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE

Für eine jugendamtliche Beratung junger Frauen bis 27 Jahre bietet § 1 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Abs. 4 SGB VIII die rechtliche Grundlage.

Bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen kann bis zum 21. Lebensjahr eine Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII in ambulanter oder (teil-)stationärer Form bewilligt werden. Hilfen für junge Volljährige setzen die Antragstellung, freiwillige Annahme und Mitwirkung der Betroffenen voraus.

Junge Frauen zwischen 18 und 21 Jahren sind nach allen bisher vorliegenden Daten von Zwangsverheiratung am stärksten betroffen.¹

¹ Vgl. z.B. BMFSFJ Zwangsverheiratung in Deutschland– Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Berlin 2011, S. 26: Auf die Altersklasse der 18- bis 21-Jährigen entfallen rd. 40 %, vgl. Berlin weite Erhebung des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung 2013, veröffentlicht 2014

Häufig sind sie und ihre Familien bisher noch nicht beim Jugendamt bekannt. In der Regel sind sie in besonderer Weise auf die Gewährung von Jugendhilfe angewiesen, da ihre Erziehung bisher selten auf das Erreichen von Selbständigkeit ausgerichtet war.²

Laut Gesetzgeber sollen Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im Rahmen des § 41 SGB VIII über das Hilfeplanverfahren hergestellt werden, das gerechte und sachlich begründete Entscheidungen gewährleisten soll (Werner, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, § 36 Rn. 3). Es besteht daher ein Rechtsanspruch auf individuelle Einzelfallprüfung und Beratung, § 41 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 SGB VIII. Zur Unterstützung der Prüfung kann ein Kriterienkatalog in der Praxis hilfreich sein.

² Vgl. auch : Broschüre des BMFSFJ „Zwangsverheiratung bekämpfen, Betroffene wirksam schützen S.19ff

In Berlin haben die Senatsverwaltung für Jugend und die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales bereits 2005 „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und § 67, 68 SGB XII“ herausgegeben, die von anderen Bundesländern und auch dem BMFSFJ übernommen wurden.³

Kriterien der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind danach:

- Grad der Autonomie
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

³ Gemeinsames Rundschreiben Jug2/2005 Senatsverwaltung für Jugend und I Nr.2/2005 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und § 67, 68 SGB XII“

Die Ursachen für die mangelnde Reife sind dabei irrelevant, sie kann persönlich begründet sein oder in sozialer Benachteiligung liegen.

Die Maßnahmen des § 41 SGB VIII

- dienen der Weiterführung der Persönlichkeitsentwicklung,
- zielen auf eigenverantwortliche Lebensführung
- sind aufgrund der individuellen Situation notwendig.

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen in jedem Fall vor, wenn aufgrund von feststellbaren Tatsachen in der Person des/der jungen Volljährigen darauf geschlossen werden kann, dass er/sie in seiner/ihrer weiteren Entwicklung gefährdet ist.

Im Falle einer Zwangsverheiratung besteht häufig ein besonderer Bedarf der Betroffenen. Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und Hilfe für die eigenverantwortliche Lebensführung im Sinne von § 41 SGB VIII sind erforderlich. Trotz ihrer Volljährigkeit wurden Betroffene in ihrer Autonomieentwicklung und Verselbständigung von

ihrer Familie deutlich eingeschränkt, sie haben angesichts oft erheblicher Gewalt in der Familie kaum Konfliktfähigkeit entwickeln können, müssen ihr gesamtes bisheriges Umfeld meist aufgeben und schulische/berufliche Ausbildungen (wo vorhanden) unterbrechen und sich in einem neuen Umfeld eine neue Lebensperspektive aufbauen, während sie zugleich mit Nachstellungen und Gefährdung durch ihre Familie rechnen müssen.

Das Vorliegen folgender Aspekte ist besonders sorgfältig zu berücksichtigen:

- Über Jahre anhaltende Misshandlung in der Familie und damit einhergehende Traumatisierungen
- Anhaltende Gefährdung und Bedrohung durch die Familie
- Bisher versagte/verbotene Selbstständigkeit, z. B. auch fehlende oder nicht hinreichende schulische/berufliche Ausbildungsgänge (auf die sie nach Trennung von Familie in besonderem Maße angewiesen sein werden)

- Bisher stark eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu Dritten
- Verlust des sozialen Netzes

In der akuten Krisensituation

steht rund um die Uhr die Anlaufstelle des Mädchennotdienstes für junge Frauen bis 21 Jahre zur Verfügung (Tel. 030-610063). Die Kriseneinrichtungen „Papaty“ und „Wildwasser e.V.“ nehmen junge Volljährige bei Bedarf auch stationär auf. Für Frauen ab 18 Jahren gibt es auch außerhalb der Jugendhilfe eine Reihe von Hilfs- und Beratungsangeboten (z.B. Frauenhäuser), die Sie im Adressteil finden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr in der Regel bei ihren Eltern wohnen (§ 22 Abs. 5 SGB II). Besteht der Wunsch nach einem Auszug der heranwachsenden Person, wird die Notwendigkeit einzelfallbezogen geprüft (zerrüttete Beziehung zu den Eltern, zu beengte Wohnverhältnisse, häusliche Gewalterfahrung, drohende Zwangsverheiratung etc.). Zur Entscheidungsfindung sind einige Jobcenter Kooperationen mit sozialpädagogischen Diensten eingegangen.

Haben sich Heranwachsende aus einer bestehenden Notsituation heraus direkt in die Obhut einer Zufluchtseinrichtung begeben, ist das örtliche Jobcenter

für die Leistungsgewährung zuständig, für das die Anmeldung vorliegt. Der späteren Empfehlung der Zufluchtseinrichtung für die Gründung eines eigenen Hausstandes wird gefolgt.

5. MITGLIEDER IM BERLINER AK GEGEN ZWANGSVERHEIRATUNG

+++ **Papatya**, Anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund +++ Mädchennotdienst **Wildwasser** e.V. (Zufluchtseinrichtung) – Krisenwohnung - +++ **HEROES®**, Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre. Für Gleichberechtigung +++ **Frauenkrisentelefon** e.V. +++ **Meg Betreutes Wohnen** gGmbH für Migrantinnen und Migranten +++ **Adefra** e.V. Schwarze Deutsche Frauen und Schwarze Frauen in Deutschland +++ **Lesben- und Schwulenverband** e.V. (LSVD) +++ **2. Autonomes Frauenhaus** +++ **Opferhilfe Berlin** e.V. +++ **Elisi Evi** e.V. +++ **Frauenhaus Cocon** +++ **Türkischer Frauenverein** +++ **Zuff** e.V. Zufluchtswohnungen für Frauen +++ **Suna Uldag** +++ **Gabriela Lakatos**, Rechtsanwältin +++ **Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung** +++ **TERRE DES FEMMES**, Menschenrechte für die Frau e.V. +++ **Beauftragte für Chancengleichheit und Migration, Jobcenter** Friedrichshain-Kreuzberg +++ **Kinderschutzkoordinatorin, Jugendamt** des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg +++

Courage Mädchenwohnprojekt +++
Landeskriminalamt Berlin +++
TIO Treff- und Informationsort für türkische Frauen, Beratungsstelle +++
Oberstufenzentrum Handel 1 +++ **Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte** des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg, Koordination des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung

6. INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Unter besonderer Beachtung des kulturellen Hintergrundes sollen sich an Schutzmaßnahmen beteiligte Institutionen aus den Bereichen Gesundheit, Schule, Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Soziales und andere öffentliche Stellen austauschen, um gegenseitig vom spezifischen Expert*innenwissen zu profitieren und das in Berlin umfänglich vorhandene Fachwissen zu nutzen.

Der Berliner AK gegen Zwangsverheiratung arbeitet als interdisziplinäres Fachgremium seit 2002 erfolgreich zum Thema Zwangsverheiratung und leistet eine erfolgreiche Präventionsarbeit. So werden kontinuierlich Informationsmaterialien (Flyer in mehreren Sprachen und Infobroschüren) zum Thema Zwangsverheiratung erarbeitet sowie Workshops und Projektstage in Schulen angeboten.

Des Weiteren werden Lehrkräfte und Sozialarbeiter*innen in Schulen fortgebildet sowie in regelmäßigen Abständen Berlin weite Befragungen

zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen durchgeführt.

7. BERATUNGSSTELLEN, FRAUENHÄUSER UND KRISEN-EINRICHTUNGEN IN BERLIN

NOTDIENSTE

○ **Polizeilicher Notruf 110**

○ **Berliner Notdienst Kinderschutz**

www.jugendnotdienst-berlin.de
Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch am Wochenende und an Feiertagen)

Kindernotdienst

Gitschiner Str. 48 | 10969 Berlin
T. +49 30 61 00 61

Jugendnotdienst

Mindener Str. 14 | 10589 Berlin
T. +49 30 61 00 62

Mädchennotdienst

Mindener Str. 14 | 10589 Berlin
T. +49 30 61 00 63

○ **Das Hilfetelefon – Beratung und Hilfe für Frauen**

T. 08000 116 016

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via On-

line-Beratung unterstützen wir Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte beraten wir anonym und kostenfrei.

○ **BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen**

Postfach 304105 | 10756 Berlin

○ **BIG-Hotline +49 30 611 03 00**
info@big-hotline.de | www.big-hotline.de

Sprachen: fast alle Sprachen möglich; Verständigung erfolgt mit Hilfe von Sprachmittlerinnen oder z.T. durch Konferenzschaltung mit Sprachmittlern

Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch am Wochenende und an Feiertagen) Über BIG kann die **Vermittlung an die Berliner Frauenhäuser** erfolgen.

FRAUENHÄUSER IN BERLIN

○ **Frauenhaus Bora**

T. +49 30 986 43 32
frauenhaus@frauenprojekte-bora.de
www.frauenprojekte-bora.de

○ **Frauenhaus Caritas**

T. +49 03 851 10 18
Frauenhaus@caritas-berlin.de

○ **2. Autonomes Frauenhaus Berlin**

T. +49 30 374 906 22
Frauenselbsthilfe-berlin@t-online.de

○ **Hestia Frauenhaus**

T. +49 30 559 35 31
pub@hestia-fh.de

○ **Frauenhaus Cocon e.V.**

T. +49 30 916 11 836
info@frauenhaus-cocon.de

○ **Interkulturelles Frauenhaus**

T. +49 30 801 080 50
info@interkulturelle-initiative.de

ZUFLUCHTSWOHNUNGEN IN BERLIN

○ **Frauenort-Augusta**

T. +49 30 28 59 89 77
T. +49 30 46 60 02 17
frauenort-augusta@zukunftsbauden.de

○ **Flotte Lotte**

T. +49 30 415 15 80
info@flotte-lotte-berlin.de

○ **Frauenzimmer e.V.**

T. +49 30 787 50 15
Frauenzimmer-zuflucht@web.de
Hestia Zufluchtswohnung
T. +49 30 440 60 58
zuwo@hestia-ev.de

○ **Matilde e. V.**

T. +49 30 564 00 229
Frauenzentrum.Matilde@gmx.de

○ **Offensiv '91 e.V.**

T. +49 30 631 60 60
offensiv91@aol.com

○ **Zuff e.V.**

T. +49 30 694 60 67
mail@zukunftswohnungen.de

KOORDINATORINNEN/KOORDINATOREN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT/OPFERSCHUTZBEAUFTRAGTE DER POLIZEI

○ **Polizeidirektion 1**

Reinickendorf, Pankow, Prenzlauer Berg und Weißensee
Pankstraße 29 | 13357 Berlin
Opferschutzbeauftragte/Koordinatorin für Häusliche Gewalt
Michael Bendix-Kaden
T. +49 30 4664 104 220
F. +49 30 4664 104 299
Direktion1@polizei.berlin.de

○ **Polizeidirektion 2**

Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf
Charlottenburger Chaussee 67
13597 Berlin
Koordinatorin Häusliche Gewalt/Stalking
Beate Linke
T. +49 30 4664 204 220
dir2st42@polizei.berlin.de

○ **Polizeidirektion 3**
Mitte, Tiergarten und Wedding
Kruppstraße 2 | 10557 Berlin
Koordination häusliche Gewalt und
Opferschutzbeauftragte
Gabriele Segeritz
Kordinatorin bei häuslicher Gewalt
Daniela Pfaender
T. +49 30 4664 30 40 00
F. +49 30 4664 30 40 99
direktion3@polizei.berlin.de

○ **Polizeidirektion 4**
Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zeh-
lendorf
Eiswaldtstr. 18 | 12249 Berlin
Beauftragte für Opferschutz / Häus-
liche Gewalt
Nadine Wenzke
T. +49 30 4664 404 210
F. +49 30 4664 404 299
direktion4stb42@polizei.berlin.de

○ **Polizeidirektion 5**
Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln
Friesenstraße 16 | 10965 Berlin
Beauftragte für Opferschutz/ Häus-
liche Gewalt
Susanne Paukert
T. +49 30 4664 504 220
F. +49 30 4664 504 199
direktion5@polizei.berlin.de

○ **Polizeidirektion 6**
Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf,
Treptow-Köpenick
Poelchastr. 1 | 12681 Berlin
Kordinator für Häusliche Gewalt/
Opferschutzbeauftragter
Danilo Winkler
T. +49 30 4664 604 220
F. +49 30 4664 604 299
direktion6@polizei.berlin.de

MÄDCHENKRISEN- EINRICHTUNGEN

○ **Mädchennotdienst**
- Krisenwohnung -
Bornemannstr. 12 | 13357 Berlin
T. +49 30 21 00 39 90
F. +49 30 21 00 39 91
maedchennotdienst@wildwasser-
berlin.de
www.wildwasser-berlin.de
Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch
am Wochenende und an Feiertagen)

○ **Papatya**
- anonyme Kriseneinrichtung für
Mädchen und junge Frauen mit
Migrationshintergrund
c/o Jugendnotdienst
Mindenerstr. 14 | 10589 Berlin
T. +49 30 61 00 62 Ein Rückruf von
Papatya erfolgt nach Bitte beim Ju-
gendnotdienst
info@papatya.org
www.papatya.org

BERATUNGSSTELLEN

○ **Al Nadi**
Rheinstr. 53-54 | 12161 Berlin
T. +49 30 8 52 06 -02
F. +49 30 8 59 37 -91
alnadi@nbhs.de | www.nbhs.de
Sprechzeiten: Di und Do 9⁰⁰- 14⁰⁰
u. nach Vereinbarung

○ **Beraberce e.V.**
Wilhelmshavener Str. 61 | 10551 Berlin
T. +49 30 396 75 61
F. +49 30 398 751 10
maedchenverein@berabercede
www.beraberce.de
Sprechzeiten: Mo, Di, Mi,
Fr 13:30 - 19:30

○ **Beauftragter des Berliner
Senats für Integration und Mig-
ration**
Potsdamer Str. 65 | 10785 Berlin
T. +49 30 9017-2351
F. +49 30 9017-2320

Beratungsanfragen
T. +49 30 9017-2360
beratung@intmig.berlin.de
integrationsbeauftragter@intmig.berlin.de
www.integrationsbeauftragter.berlin.de
Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9⁰⁰- 13⁰⁰,
Do 15⁰⁰- 18⁰⁰

○ **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg**

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg
Petra Koch-Knöbel
Yorckstr. 4-11 | 10965 Berlin
T. +49 30 90298-4111/4109
F. +49 03 90298-4177
petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

○ **Elisi Evi e.V. – Interkulturelle Beratungs- und Bildungsangebote für Frauen und Mädchen –**

Skalitzer Str. 50 | 10997 Berlin
T. +49 30 618 73 83
F. +49 30 621 890 90
info@elisi-evi.de
www.elisi-evi.de
Sprechzeiten: Di bis Fr 10⁰⁰- 15⁰⁰ und Beratung nach Vereinbarung

○ **Frauenberatungsstelle BORA**
Albertinenstr. 1 | 13088 Berlin
Bürotelefon +49 30 925 37 73
Beratungstelefon +49 30 927 47 07
beratung@frauenprojekte-bora.de
www.frauenprojekte-bora.de
Sprechzeiten: Mo 10⁰⁰- 14⁰⁰, Di 14⁰⁰- 18⁰⁰, Do 10⁰⁰-14⁰⁰ und 16:30 - 17:30 und nach Vereinbarung

○ **FrauenKrisenTelefon e.V.**

Naunynstr. 72 | 10997 Berlin
Krisenberatung: T. +49 30 615 42 43
Migrantinnenberatung:
T. +49 30 615 75 96
info@frauenkrisentelefon.de
www.frauenkrisentelefon.de
Sprechzeiten: Mo und Do 10⁰⁰- 12⁰⁰,
Mi 19⁰⁰- 21⁰⁰, Di 15⁰⁰- 17⁰⁰, Fr 19⁰⁰- 21⁰⁰, Sa und So 17⁰⁰-19⁰⁰
Persönliche Migrantinnenberatung nach Vereinbarung

○ **Frauenraum**

Torstr. 112 | 10119 Berlin
T. +49 30 448 45 28
frauenraum@arcor.de
www.frauenraum.de
Sprechzeiten: Di 12⁰⁰-18⁰⁰, Do 09⁰⁰- 15⁰⁰, Fr 11⁰⁰- 14⁰⁰ u. nach Vereinbarung,
Rechtsberatung (nur mit Terminabsprache) Di 16⁰⁰- 19⁰⁰ (mit Kinderbetreuung)
Psychologische Beratung nach Terminvereinbarung

○ **Interkulturelle Initiative - Beratungsstelle**
Teltower Damm 4 | 14169 Berlin
T. +49 30 80 19 59 80
F. +49 30 80 195 982
info@interkulturelle-initiative.de
beratung@interkulturelle-initiative.de
www.interkulturelle-initiative.de
Bürozeiten: Mo - Do 10⁰⁰- 16⁰⁰
Persönliche Beratungszeiten:
Mo 10⁰⁰- 15⁰⁰, Di 10⁰⁰- 13⁰⁰,
Do.12⁰⁰- 18⁰⁰ Kostenlose Rechtsberatung nach Vereinbarung

○ **Interkulturelle Initiative – Frauenhaus**

Postfach 370232 | 14132 Berlin
T. +49 30 801 080 50
F. +49 30 801 080 55

○ **Interkulturelle Initiative – Wohnprojekt**

Postfach 37 05 42 | 14135 Berlin
T. +49 30 801 080 10
F. +49 30 801 080 15

○ **MaDonna Mädchenkult.Ur e.V.**

Falkstr. 26 | 12053 Berlin
T. +49 30 621 20 43
F. +49 30 621 20 48
madonnaedchenpower@web.de
www.madonnaedchenpower.de

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 13:30 - 19:30, Fr. 13:30 - 21:00, Sa. 15⁰⁰ - 19⁰⁰, So. nach Bedarf und Vereinbarung

○ **MILES**

Kleiststr. 35 | 10787 Berlin
T. +49 30 22 50 22 15
F. +49 30 22 50 22 15
berlin@lsvd.de
www.berlin.lsvd.de
Sprechzeiten: Di 10⁰⁰- 18⁰⁰ u. nach Vereinbarung

○ **Opferhilfe Berlin e.V.**

Oldenburger Str. 38 | 10551 Berlin
T. +49 30 395 28 67
F. +49 30 39 87 99 59
info@opferhilfe-berlin.de
www.opferhilfe-berlin.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 10⁰⁰- 13⁰⁰, Di u. Do 15⁰⁰- 18⁰⁰ u. nach Vereinbarung

○ **SIBEL – Interkulturelle Onlineberatung von Papatya**

Anonyme Beratung bei familiären Problemen:
beratung@papatya.org
www.sibel-papatya.org
In Fällen von Verschleppung:
verschleppung@papatya.org
www.verschleppung.papatya.org

○ **Frauenberatung TARA**
Eberstr. 58 | 10827 Berlin
T. +49 30 78 71 83 40
F. +49 30 787 183 49
frauenberatung.tara@gmx.de
www.frauenberatung-tara.de
und nach telefonischer Terminvereinbarung
Sprechzeiten: Mo 12⁰⁰- 17⁰⁰, Di ⁰⁰- 14⁰⁰, Mi 10⁰⁰- 16⁰⁰, Do 09⁰⁰- 11⁰⁰
u. nach Vereinbarung

○ **TERRE DES FEMMES e. V.**
Brunnenstr. 128 | 13355 Berlin
T. +49 30 4050 4699 30
F. +49 30 4050 4699 99
beratung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de
www.zwangsheirat.de
Sprechzeiten: Mo 15⁰⁰- 18⁰⁰, Di und Do 10⁰⁰- 13⁰⁰ persönliche Termine nach Vereinbarung

○ **TERRE DES FEMMES e. V. LANA – Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre**
Brunnenstr. 128 | 13355 Berlin
T. +49 30 4050 4699-30
F. +49 30 4050 4699-99
beratung@frauenrechte.de
zwangsheirat.de (Jugendportal)
info.zwangsheirat.de (Fachkräfteportal)

Telefonsprechzeiten: Mo 15⁰⁰- 18⁰⁰, Di, Do 10⁰⁰- 13⁰⁰ und nach Vereinbarung

○ **Treff – und Informationsort (TIO) e.V.**
Köpenicker Str. 9b | 10997 Berlin
T. +49 30 612 20 50
F. +49 30 695 188 71
tio-ev@gmx.de
www.tio-berlin.de
Sprechzeiten: Di, Do 10⁰⁰- 13⁰⁰ und 15⁰⁰-18⁰⁰, Fr 10⁰⁰- 14⁰⁰
Rechtsberatung: Do 15⁰⁰- 18⁰⁰

○ **Türkischer Frauenverein Berlin e.V.**
Jahnstr. 3 | 10967 Berlin
T. +49 30 692 39 56
F. +49 30 693 01 10
tuerkischer.frauenverein@gmx.net
www.tuerkischerfrauenverein-berlin.de
Sprechzeiten: Di 10⁰⁰- 13⁰⁰, Do 12⁰⁰- 15⁰⁰
Migrationsberatung Di 14⁰⁰- 16⁰⁰ und jeden 1. Donnerstag im Monat
Rechtsberatung: 18:30 - 20:00

ONLINEBERATUNGEN

○ **HILFETELEFON Gewalt gegen Frauen**
www.hilfetelefon.de

○ **BIG Hilfe bei häuslicher Gewalt an Frauen**
www.big-hotline.de

○ **FrauenKrisentelefon**
www.frauenkrisentelefon.de

○ **BFF Frauen gegen Gewalt e.V.**
www.frauen-gegen-gewalt.de

○ **Krisen- und Beratungszentrum**
www.lara-berlin.de

○ **Sexuelle Gewalt in der Kindheit**
www.wildwasser-berlin.de

○ **Beratung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund bei familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung**
www.sibel-papatya.org

○ **Opferhilfe e.V.**
www.opferhilfe-berlin.de

○ **Beratung bei Verschleppung ins Ausland durch die Familie**
www.verschleppung.papatya.org

○ **Frauen Netzwerk behinderter Frauen**
www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de

8. WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND LINKS

- **AG Schulaktionen gegen Gewalt (Hrsg.) (2013),**

Material für die Unterrichtsgestaltung Gleichstellung, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, sexueller Missbrauch, Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, (Anfragen über petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)

- **AG Schulaktionen gegen Gewalt (Hrsg.) (Berlin 2013),**

Unterrichtseinheiten zu Zwangsverheiratung, häuslicher und sexualisierter Gewalt, Bezirksamt Friedrichshain-

Kreuzberg, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, (Anfragen über petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)

- **Berliner AK gegen Zwangsverheiratung (Hrsg.) (Berlin 2013),**

Statistiken zu Zwangsverheiratungen in Berlin von 2003 bis 2013 Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, erhoben von der Frauensensatsverwaltung in Kooperation mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg, (Anfragen über petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)

- **Berliner AK gegen Zwangsverheiratung (Hrsg.) (Berlin),**

Flyer Zwangsverheiratung, Informationen für Mädchen und junge Frauen – Hilfe, Beratung, Zufluchtseinrichtungen in mehreren Sprachen (Anfragen über petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)

- **BMFSFJ [Hrsg.] (2007): „Zwangsverheiratung in Deutschland“,**

Forschungsreihe des BMFSFJ Band 1, Baden-Baden, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung->

[_20Forschungsreihe-Band_201,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](#)

- **BMFSFJ [Hrsg.] (2012): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen.**

Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe (Stand: Dezember 2012, 3. Aufl.), http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-bek_C3_A4mpfen-Betroffene-wirksam-sch_C3_BCtzen,property=pdf,bereich=bmfsfj,rwb=true.pdf

- **BMFSFJ [Hrsg.] (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen,**

Kurzfassung, 2. Auflage, http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Anzahl-und-Analyse-von-Beratungsf_C3_A4llen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

- **BIG (Hrsg.) (2013) Zwangsverheiratung – Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (18.12.2000), http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

○ **BISS Sonderheft 4/2008 „Familiäre und häusliche Gewalt – Umgang in der Schule“:**

<http://li.hamburg.de/content-blob/2817218/data/pdf-familiaere-und-haeusliche-ge-walt-umgang-in-der-schule.pdf>

○ **Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. [Hrsg.] (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) / dji - Deutsches Jugendinstitut, München**

http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm oder http://213.133.108.158/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf (Handbuch-Internetversion 01.03.2007)

○ **Meysen, Thomas (2008): Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – Geändertes Recht ab Sommer 2008, Heft 05 / 2008 Amt J**

○ **Meysen, Thomas / Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Baden-Baden**

○ **Münder, Johannes u.a. [Hrsg.] (2013), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 7. vollständig überarbeitete Auflage, Baden-Baden**

○ **Papatya - Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung (Hrsg.) (2015): Verschleppt! Kein Mädchen darf einfach verschwinden.** Informationsbroschüre der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung.

○ **Schweikert, Birgit, Schirrmacher, Gesa (2005): Der Schutz vor Gewalt in der Familie,** in: Fthenakis, W.E./Textor, M.R. (Hrsg.): Online-Familienhandbuch. http://www.familienhandbuch.de/cms/Rechtsfragen_Schweikert-Gewalt.pdf (10.08.2005): oder http://www.familienhandbuch.de/cms/Rechtsfragen_Schweikert-Gewalt.pdf (10.08.2005) oder http://www.familienhandbuch.de/cmain/a_Hauptseite.html

○ **TERRE DES FEMMES / Myria Böhmecke [Hrsg.] (2007): Gewalt im Namen der Ehre. Missandelt, zwangsverheiratet, ermordet.** Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen (Autorinnen: Myria Böhmecke / Marina Walz-Hildenbrand) <http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>

○ **TERRE DES FEMMES (Hrsg.) (2006): Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre,** Schriftenreihe Nein zu Gewalt im Namen der Ehre

○ **Trenczek, Thomas (2008): Inobhutnahme: Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§ 8a, 42 SGB VIII, 2., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart** <http://www.hamburg.de/opferschutz/> <http://www.maedchenhaus-bielefeld.de/> <http://www.papatya.org/>

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung
c/o Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
Yorckstr. 4-11 | 10965 Berlin

REDAKTION:

Judith Gerling-Tamer, Elîşi Evi e.V.
Corinna Ter-Nedden, Papatya
Dorothea Zimmermann, Wildwasser e.V.
Katrin Schwedes, TERRE DES FEMMES, Beratungsstelle LANA
Petra Koch-Knöbel, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
Koordination des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung

DRUCK:

1. Auflage 2017
© Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung + Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin

BEZUG:

Im Internet finden Sie die Broschüre unter: <http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/>

LAYOUT:

Katrin Becker, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Büro der Bezirksbürgermeisterin,
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

ANMERKUNG:

Wir danken der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für die freundliche Unterstützung und Genehmigung von Textpassagen aus der Broschüre Handlungsempfehlung der Hamburger Jugendämter.

